Flurbereinigungsbeschluß

1. Aufgrund des § 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I, S. 546) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1982 (BGBl. I,S. 1777) - wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Dauborn die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1590 ha, worin eine Waldfläche von 561 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

   "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Hünfelden-Dauborn"mit dem Sitz in Hünfelden-Dauborn.

   Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Limburg/Lahn, Am Renngraben 7, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

   Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

   a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

   b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

   c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

   d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

   Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

   Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Hünfelden und in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Bad Camberg sowie den ebenfalls an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden Selters, Brechen und Hünstetten öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Hünfelden und in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden o.g. Gemeinden sowie der Stadt Bad Camberg zwei Wochen lang ausgelegt.

G r ü n d e

Das Flurbereinigungsverfahren Hünfelden-Dauborn dient zum einen der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft. Dazu ist u.a. das Wegenetz bereichweise so zu verändern, daß die Schlaglängen verlängert und die Gewanne in Bewirtschaftungsrichtung parallel sowie mit senkrechten Auswendern gestaltet werden. Ein Teil der Wege einschließlich ihrer Nebenanlagen wie Seitengräben ist instandzusetzen oder neu auszubauen. Sowohl bei der Wegenetzgestaltung wie bei den Baumaßnahmen sind die Belange der Holzabfuhr zu berücksichtigen. In Teilbereichen ist durch Verlegung und Zusammenlegung von Grundstücken eine Einsparung von Arbeitszeit und Betriebsmitteln und eine größere Gestaltungsfreiheit in den Anbaumöglichkeiten zu erzielen. An den Gewässern sind größere Umgestaltungsmaßnahmen verschiedener Art erforderlich. Sie dienen zum einen der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, indem sie von den Gewässern ausgehende Beeinträchtigungen der angrenzenden Wirtschaftsflächen vermeiden helfen. Sie dienen in gleicher Weise der Stärkung und Sicherung der ökologischen Erfordernisse der Gewässer als eigenständigem Lebensraum. Im Bereich Landschaftspflege sind vorhandene Anlagen wie Feuchtflächen, Feldraine, Gehölze, Hecken, Baumgruppen und Baumreihen zu sichern sowie zusätzlich gleichartige Anlagen neu zu schaffen. Diese Maßnahmen dienen sowohl der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der Landwirtschaft im Sinne eines integrierten Landbaues als auch der nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und damit auch den Belangen von Freizeit und Erholung.

Das Flurbereinigungsverfahren dient in gleicher Weise der Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung. Dazu gehört ein Beitrag zur Umsetzung des Landschaftsplanes der Gemeinde Hünfelden in der Gemarkung Dauborn durch Erhaltung und Sicherung vorhandener

ökologisch wertvoller Anlagen, durch Flächenbereitstellung und Bodenordnung für vorhandene und neu zu schaffende landschaftspflegerische Anlagen und durch Neuschaffung solcher Anlagen selbst. Einen weiteren wesentlichen Beitrag leistet die Flurbereinigung im Bereich Dorferneuerung. Schon jetzt wird eine größere Anzahl von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden nicht oder nur unzureichend genutzt. Es zeichnet sich ab, daß sich die Tendenz noch verstärken wird. Damit besteht die Gefahr, daß der alte und für Dauborn charakteristische Ortskern verfällt und eine Weiterentwicklung nur in den Neubaugebieten stattfindet. Eine weitere Gefahr besteht darin, daß bei der an sich erfreulich großen Zahl von Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben Konflikte mit reiner Wohnnutzung auftreten. Durch Planung, Koordinierung und Bodenordnung sowie in Teilbereichen durch Ausführung geeigneter Verbesserungsmäßnahmen, zum Beispiel im Bereich Verkehr und Grünordnung, soll im Rahmen der Flurbereinigung ein Beitrag zur Lösung der aufgezeigten Probleme geleistet werden.

Die Zuziehung des Waldes erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen.

Als Durchführungsrahmen ist ein Regelflurbereinigungsverfahren nach den §§ 1 und 37 FlurbG auf Grund seiner vielfältigen Möglichkeiten in der Planung, der rechtlichen Festsetzung der Planungsergebnisse, der Bodenordnung und des Ausbaues am besten geeignet, die vorgenannten Ziele mit einem Bündel von Maßnahmen entweder selbst direkt zu verwirklichen oder zumindest einen Beitrag zu ihrer Verwirklichung zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abt. Landentwicklung - in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

327 - F 933 Hünfelden-Dauborn 3940/88

Wiesbaden, den 11. Mai 1988

Hessisches Landesamt für Ernährung
Landwirtschaft und Landentwicklung
-Abt. Landentwicklung-

(L.S.)

gez. Prof. Dr. Seufert

Ausgefertigt:
Wiesbaden, den 11. Mai 1988

Aermann

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß
Hünfelden - Dauborn vom 11. Mai 1988

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören die folgenden Grundstücke der Gemarkung Dauborn.

Flur 1: alle Grundstücke

Flur 2: die Flurstücke Nr.
1/1, 2-16, 17/2, 18/1, 18/2, 22-33, 34/1, 34/2, 35/2

Flur 3: die Flurstücke Nr.
1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 2-6, 7/1, 7/2, 8-25, 26/1, 26/2, 27, 28/2, 28/3, 36-39, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 42/5, 43-46, 47/1, 47/3, 48/1, 49/2, 58-62, 63/1, 63/2, 64, 65/4, 65/5, 66,

Flur 4: die Flurstücke Nr.
1/1, 2, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 7/4, 34-36, 37/1, 37/2, 38-40, 41/3, 42, 43/1, 43/2, 44, 45/1, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 47, 49-52, 53/1, 53/2, 54, 55, 56/2, 56/3, 56/4, 56/5, 57-59, 60/2, 61-77, 78/1, 79, 80/2, 80/3, 81, 82/1, 82/2, 83/1 83/2, 84-95,

Flur 5: die Flurstücke Nr.
28-30, 31/1, 31/2, 31/3, 32/1, 32/2, 32/3, 33/1, 33/2, 33/3, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 35/3, 36-41, 42/1, 43/1, 44/1, 44/2, 46/1, 46/2, 47-54, 55/2, 56/1, 56/2, 57-65, 66/1, 66/2, 67-72, 73/1, 73/2, 74, 75/1, 75/2, 76-91, 92/1, 92/2, 93-105, 106/4, 107/2, 107/3, 107/4, 108, 109/1, 110/1, 111/1, 111/2, 112, 113/4, 113/6, 113/7, 114-120, 121/1, 121/3, 121/4, 122/1, 123/1, 124-134,

Flur 6 bis Flur 16 alle Grundstücke

Flur 17: die Flurstücke Nr.
1/1, 1/3, 3, 4, 5/1, 6/2, 6/3, 7/2, 7/3, 10/1, 11, 12, 13/1, 14/1, 14/2, 15-17, 18/1, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 21-25, 34/2, 36/7, 36/8, 36/11, 36/12, 36/13, 40/1, 40/2, 40/5, 40/6, 40/7, 40/8, 41/3, 42, 43/1, 43/2, 45/1, 46-48, 50-54, 55/1, 55/2, 56-58, 103/1,

Flur 18 bis Flur 41 alle Grundstücke

Flur 42: die Flurstücke Nr.
1, 2/1, 2/2, 2/3, 3, 4/1, 4/2, 5-12, 13/2, 123

Flur 43: alle Grundstücke

Flur 44: die Flurstücke Nr.
1/1, 1/2, 2-4, 5/1, 5/2, 5/3, 6-12, 32/1, 33-36, 37/1, 37/2, 38-42, 43/1, 43/2, 44-53, 54/1, 54/2, 55-59, 60/1, 60/2, 60/3, 61-89, 92-99, 103, 104